

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für JustizPostfach 63
1016 Wien

LAD-VD-9563

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
3.509/363-I 1/90

Beilagen

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 51 GE/9.90

Datum: 28. SEP. 1990

28. Sep. 1990

Bearbeiter
Dr. Grüner

Durchwahl

Datum
25. Sep. 1990Betreff:
Fortpflanzungshilfegesetz

St. Bauer

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ehegesetzes, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zunächst werden die umfangreichen Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf begrüßt, die den Zugang zur Materie wesentlich erleichtert haben. Dies betrifft vor allem den "Allgemeinen Teil" der Erläuterungen.

Bei der Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Fragen des Gesetzentwurfs wurde auch ausführlich auf die Grundrechtsproblematik eingegangen. Hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Grundlagen fehlt jedoch eine Auseinandersetzung mit dem Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG. Es scheint nämlich so zu sein, daß einige Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs einen krankenanstaltenrechtlichen Inhalt haben und somit nur als Grundsatzbestimmungen erlassen werden dürften. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2 und 3, 15, 19 Abs. 4 und 20 Abs. 1 des Entwurfs.

- 2 -

2. Die in § 18 Abs. 2 vorgesehene Regelung sollte ergänzt werden. Das Gesetz sollte eine ausdrückliche Bestimmung vorsehen, aus der hervorgeht, was nach Ablauf der Frist mit den entwicklungs-fähigen Zellen (Embryonen) zu geschehen hat.
3. Bei der Bestimmung nach § 5 Abs. 2 ist - abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken - unklar, nach welchen Kriterien sich das Zulassungsverfahren richten soll. Diese Bestimmung dürfte im Sinn des Art. 18 B-VG inhaltlich zu wenig bestimmt sein.
4. Bei der im § 22 Abs. 2 z. 1 vorgesehenen Strafdrohung ist fraglich, ob die festgelegte Obergrenze noch mit den einer Verwaltungsstrafe immanenten Zwecken vereinbar ist (vgl. VfGH vom 27. September 1989, G6/89 u.a.)

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

LAD-VD-9563

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



